

bruch nur die Quertreiber betroffen, so hätten sie lediglich geerntet, was sie gesät haben, aber es wären auch die Invaliden und Witwen für dauernd schwer geschädigt gewesen und das dürfte nicht sein, das mußte die „Räubergewerkschaft“ verhindern. Aus diesen Gründen wurde

der Gegenseitigkeitsvertrag

ins Auge gefaßt. Zwischen Bund und Verband ist ein solcher abzuschließen auf der Grundlage, daß der Verband, von seinen Mitgliedern den Beitrag für den Bund einzieht und der Bund diesen Mitgliedern volle Mitgliedschaftsrechte gewährt. Dadurch bleibt zunächst die Selbstständigkeit des Bundes, die die Gerichte fordern, in jeder Beziehung gewahrt, ebenso aber auch die Rechte der bisherigen Bundesmitglieder, die dem Verband beitreten. Die Mitglieder haben auch nicht notwendig, einen Doppelbeitrag zu zahlen, da der Verbandsbeitrag von 1,20 Mk. den Bundesbeitrag einschließt. **Der Bund hat für alle Mitglieder, nur die früheren Krankenkassenmitglieder sind ausgenommen, den Beitrag auf 0,85 Mk. pro Woche festgesetzt.** Von dem Beitrag von 1,20 Mk., den der Verband einzieht, liefert er demnach 0,85 Mk. an den Bund ab. Die Beitragshöhe entspricht durchaus den Anforderungen, die an die beiden Organisationen gestellt werden, wobei bei der Kalkulation die bisherigen Erfahrungen verwertet wurden. Selbst bei einem Dauerzustand würden beide Organisationen mit dem Beitrag bestehen können. Jedoch als dauernder Zustand ist das nicht gedacht, es ist vielmehr in aller Kürze

die Liquidation des Bundes

zu erwarten. Die Zahl der **Nur-Bundesmitglieder** wird so gering bleiben, daß es Verschwendung sein würde, ihretwegen einen über ganz Deutschland ausgedehnten Verwaltungsapparat zu belassen, der in gar keinem Verhältnis zur Mitgliederzahl stehen würde, denn der Verband muß doch auch seine Ortsverwaltungen haben, die andernfalls die Auszahlung der Unterstützungen mit übernommen hätten. Es ist kein Zweifel, die Tage des Bundes sind gezählt. Das wird von vielen bedauert werden, aber diese mögen ihre Blicke nach Frankfurt richten: der Rechtsschutzverein ist der eigentliche Totengräber des Bundes, wenn auch andere formell dies Geschäft besorgen müssen. Die Leute vom Rechtsschutzverein hätten sich, doch auch sagen müssen, daß sich eine so gewichtige Majorität nicht die Diktatur einer disziplinen egoistischen Quertreibertruppe gefallen lassen kann. Die Verschmelzung erfolgte seinerzeit im Interesse der Gesamtkollegenschaft, keinerlei selbstsüchtige Motive haben dabei vorgelegen. Die Selbstsucht war auf der andern Seite zu finden. Unter vollständiger Verkennung des Umstandes, daß der Bund eine Einrichtung der Gesamtkollegenschaft ist, haben sie ihn für sich reklamiert. Die Gerichte haben ihnen zugestimmt, der Bund ist dadurch zu einem Hindernis des Gesamtwohls geworden, er muß verschwinden. Kein Gericht wird hindern können, daß sich ein Verein auflöst, den seine Mitglieder nicht mehr wollen. Es entsteht durch die Liquidation

kein Schaden für die Mitglieder,

da der Verband die Verpflichtung übernommen hat, jedem Bundesmitglied die im Bund zurückgelegten Karennzeiten voll anzurechnen, wenn die Liquidation erfolgt ist. Auch die Invaliden und Witwen werden vom Verband weiter unterstützt, wenn das Vermögen des Bundes, d. h. seine Reservfonds, aufgebraucht sind, was etwa $\frac{3}{4}$ Jahr nach erfolgter Liquidation der Fall sein wird. Daß der Verband dies kann, daß ihm finanziell keine Schwierigkeiten daraus entstehen, ist rechnerisch nachgewiesen. Selbstverständlich ist auch, daß nach der Liquidation für die Bundesmitglieder, die nach dem bisherigen Statut der Gewerkschaftskasse nicht beizutreten brauchen, auch weiterhin Ausnahmen bestehen bleiben, denn auch der Verband hat in seinem Statut die Bestimmung, daß Mitglieder, die vom Beruf abgehen etc., keine Beiträge für die Gewerkschaftskasse zu zahlen brauchen. Diese Bestimmung findet natürlich auch Anwendung auf die übertretenden Halbmitglieder. Es werden

also auch nach dieser Seite hin keinerlei Rechte beeinträchtigt. Dagegen ist ebenso selbstverständlich, daß die Mitglieder, die nach den alten Satzungen verpflichtet gewesen wären, der Gewerkschaftskasse beizutreten, sich davon aber gedrückt haben, **die Gewerkschaftskassenbeiträge ab 1. April 1907 nachzahlen müssen**, wenn sie nach der Liquidation des Bundes dem Verbands beitreten, um sich die erworbenen Anrechte zu sichern. Der Drückebergerei soll die Neuregelung keinen Vorschub leisten. Dabei steigt die Frage auf:

Was werden nun die Kläger tun?

Werden sie einsehen, daß sie sich in eine Sackgasse verrannt haben, oder werden sie weiter versuchen, uns Schwierigkeiten zu machen? Eine neue Klage brauchen wir nicht zu fürchten. Die General-Versammlung hat sich vollständig auf den Boden der Urteile gestellt, sie hat ihnen vollauf Rechnung getragen. Wenn eine neue Verurteilung käme, müßten die Gerichte die ergangenen Urteile wieder über den Haufen werfen.

Nun ist ja bei Gott kein Ding unmöglich, aber wogegen soll sich die Klage richten? Gegen das Statut? Es ist nicht einzusehen, was dadurch erreicht werden soll. Gegen den Gegenseitigkeitsvertrag? Ein solcher ist ein so beweglich Ding, daß er jeden Tag ohne Schwierigkeit neu geschaffen oder abgeändert werden kann. Daran kann man sich die Zähne ruhig ausbeißen. Vor allen Eventualitäten in dieser Richtung schützt uns der Beschluß, daß, solange der Gegenseitigkeitsvertrag nicht in Kraft ist, der Beitrag für die Kassen II und III im Verband ruht. Auch die Liquidation können sie nicht hindern oder wesentlich erschweren. Anscheinend werden sich ihre weiteren Aktionen auch gar nicht auf diesem Gebiete bewegen. Sie planen vielmehr

die Neugründung einer Organisation.

Was damit erreicht werden soll ist nicht verständlich. Es ist ein Fehlschluß, zu sagen, der Rechtsschutzverein mache damit dasselbe, was wir getan haben. Es kommt nicht immer dasselbe heraus, wenn zwei dasselbe tun. Unsere Neugründung ist aufgebaut auf der Gegenseitigkeit mit dem Bund. Diese Gegenseitigkeit fehlt selbstredend der anderen Neugründung, da der Bund mit ihr keinen Vertrag abschließen wird. Es bleibt daher den Mitgliedern nur übrig, entweder die Mitgliedschaft im Bund aufzugeben oder Doppelbeiträge zu zahlen. Mit der Aufgabe der Mitgliedschaft ist natürlich jedes Anrecht dauernd verloren und schon deshalb wird sich jedes Bundesmitglied hüten, den Lockungen der Rechtsschutzvereiner zu folgen. Es ist nicht einmal anzunehmen, daß die Mitglieder des Rechtsschutzvereins dem Rufe Folge leisten. Denn jetzt liegt die Situation denn doch wieder anders als bei dessen Gründung. Damals konnten die Leute mit dem Schlagwort eingefangen werden, der Rechtsschutzverein solle die erworbenen Rechte schützen. Die jetzige Gründung der Kläger kann aber nur die **Neuerwerbung der Rechte** in Aussicht stellen. **Schutz der erworbenen Rechte oder Neuerwerbung von Rechten, das sind grundverschiedene Dinge. Durch Verbleiben im Bund bzw. dem Verband bleiben aber die Rechte dauernd gewahrt**, die Wahl kann daher nicht schwer fallen, zumal auch jedem Mitglied des Rechtsschutzvereins, selbst den Klägern, die Mitgliedschaft in dem neuen Verband ohne weiteres offen steht. Wenn sie trotzdem eine Neugründung vornehmen, so können und werden sie das menschenmöglichste ohne Zweifel versprechen, aber sie können das Versprochene nicht halten. Sie können das höchstens, wenn sie

Zuschüsse von den Unternehmern

erhalten. Es ist ja auch nicht ausgeschlossen, daß Herr Dr. Gerschel die Hebammendienste, die die Kläger bei der Aussperrung freiwillig geleistet haben, nachträglich honoriert. Damit würden aber die Mitglieder der klägerischen Unterstützungsorganisation den letzten Rest ihrer Bewegungsfreiheit aufgeben, sie würden nichts anderes sein, als eine Unternehmerschutztruppe. Dann wäre die Bahn um so reiner. Dann or-

ganisieren sich die Kläger im schärfsten Gegensatz zu ihren Mitarbeitern und damit wäre ihrer Organisation sofort das Todesurteil gesprochen. Die Aussperrung hat denn doch den Kollegen zu gut die Augen über die Absichten der Unternehmer geöffnet, kein Kollege wird sich ihnen verkaufen, der etwas von seiner Ehre hält. Jedenfalls sind uns unsere Gegner außerhalb unserer Organisation ungefährlicher als in unseren Reihen. Wir wissen dann stets, woran wir sind. Der klägerischen Organisation fehlt aber auch sonst jeder Schein von Berechtigung.

Als sich seinerzeit die Lithographen eine Sonderorganisation schufen, konnte man tatsächlich geteilter Meinung über die Zweckmäßigkeit der Organisationsform sein. Die Zeit hat denen recht gegeben, die einer Organisation zusammen mit den Steindruckern das Wort geredet haben. Und die Verhältnisse haben so gebieterisch gesprochen, daß eine

Einigung mit dem Lithographenbund

in greifbare Nähe gerückt ist. Untersuchungen darüber, in wessen Interesse die Einigung mehr oder weniger liegt, sind dabei überflüssig. Weder die Kollegen vom Sonderverband noch wir haben unsere Organisation aus anderen Gründen, als der Kollegenschaft zu dienen. Jetzt ist die Erkenntnis da, daß wir das **vereint** am besten können. Da haben alle anderen Empfindungen zu schweigen, es ist lediglich der Weg zu suchen, der uns, die wir zusammengehören, auch zusammenbringt. Wir, als die größere Organisation, haben dabei am wenigsten nötig, Steine des Anstoßes zu suchen. Nichts wirkt verheerender und verbitternder als der Bruderkrieg, freuen wir uns, daß er nach der Seite hin zu Ende sein soll.

Gerade der gegenwärtige Augenblick darf uns nicht kleinlich finden. Alle Zweifel, alle Bedenken sind hintenanzusetzen gegenüber dem Gedanken, daß wir eine starke Einheitsorganisation brauchen. Diese müssen wir haben und wir werden sie um so eher haben, je mehr wir jetzt unsere Pflicht tun.

An die Arbeit!

H. Müller.

Bekanntmachungen.

Ebersbach i. S. In Firma Strohbach wurde ein Tarifvertrag auf 3 Jahre abgeschlossen. Arbeitszeit 8, und 9 Stunden. Feiertagsbezahlung, Ueberstundenzuschlag 25 und 33 Proz., Lehrlingswesen 4 Gehilfen 1 Lehrling, Mindestlohn 20 Mk. im ersten Jahr, in der Firma Ausgelernte 18 Mk. Arbeitszeit für Lithographen von 9 auf 8, und für Steindruker von 10 auf 9 Stunden verkürzt; Zuschlag für Ueberstunden, früher keinen Zuschlag, außerdem Lohnerhöhungen.

Heidenheim. In Firma Weller wurden in 3 Raten, Januar, April und Oktober, je 5 Proz. Lohnzulagen bewilligt.

Höxter. Mit der Firma Serong wurde ein Tarifabschluß auf 3 Jahre abgeschlossen; acht- und neunstündige Arbeitszeit, Feiertagsbezahlung 25 Proz. Ueberstundenzuschlag, Mindestlohn 18, 20 und 22 Mk., Lehrlingsregelung 1 zu 4 Gehilfen und Lohnerhöhungen.

Köln-Braunsfeld, Lichtdrucker. In Firma Schmidt & Herrmann wurden die Prämien abgeschafft (4 Maschinen) und bei Abschaffung derselben 7 $\frac{1}{2}$ Mk. Lohnzulage bewilligt. Die Löhne schwanken zwischen 43 $\frac{1}{2}$, bis 47 $\frac{1}{2}$ Mk. pro Woche.

Gesperrt:

Für Lithographen und Steindruker:

Altwasser. Firma Tielsch & Co., Porzellanfabrik Berlin. Der gegnerische Arbeitsnachweis bei S. Herrmann ist für Lithographen und Steindruker gesperrt. Die Sperrung wird der im § 16 des Streikreglements bezeichneten Sperrung gleichgestellt. Zu widerhandelnde haben Ausschluß zu gewärtigen.

Berlin. Firma Sabo, Kupferdruckerei ist gesperrt.

Dresden. Die Glasplattenfabrik O. Nedwig in Radebeul bei Dresden.

Elberfeld. Emallierwerk H. Peters.

München. Anton Bernsdorf.

Für Chemigraphen:

Berlin. Edm. Gaillard, Graphische Gesellschaft; W. Greve; Theodor & Kraushaar; F. Hellemann; Münder; Paul Schahl, Illustrations-Zentrale; Baudouin; Sabo.

Chemnitz. A. Jilich.

Stuttgart. Gebr. Rößle.

Stellungnahme in diesen Firmen zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

XIV. ausserordentl. Generalversammlung des Deutschen Senefelder-Bundes.

Hannover, den 2. April 1907.

(Fortsetzung.)

Nach der Mittagspause wurde die Beratung über die Rechtslage fortgesetzt.

Döblin, Berlin war der Ansicht, daß mit mehreren Protestresolutionen gegen das Urteil nichts erreicht werde. Das Reichsgericht werde sein Urteil nicht revidieren. Das heutige Recht schütze nur einmal in umfassender Weise das Recht des Individuums. Man solle aus dem Urteil die richtige Nutzenanwendung für den Bund ziehen. Heiße es doch im Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M. in bezug auf § 49 des Statuts von 1905: „Die Mitglieder haben gegen die tiefgreifende Aenderung des alten Statuts keinen Einspruch rechtzeitig erhoben, mithin haben sie es stillschweigend genehmigt.“ Nach diesem Urteil, so heiße es in dem Bericht des Vorstandes, habe der Bund nach wie vor das Recht, das Gewerkschaftsstatut, mit Ausnahme gegenüber den Klägern, voll in Geltung zu lassen. Mit einem weiteren Antrag, die Angliederung der Gewerkschaftskasse ganz zu unterlassen, seien die Kläger zurückgewiesen. Nach außen hin brauche man die Rechtslage des Bundes doch nicht zu schwach zu schildern.

Bauknecht, Stuttgart verteidigt gegenüber Haß den Standpunkt der Redaktion in dieser Frage; die Redaktion habe, wie so viele Mitgliedschaften, den Einheitsgedanken für den besten gehalten und deshalb beiderseits im versöhnenden Sinne wirken wollen, woraus ihr kein Vorwurf zu machen sei. Barthel, Berlin betonte nochmals, daß die Statutenänderungen durch Majoritätsbeschluß genehmigt seien, daß die Kläger sich diesem Beschluß auf demokratischer Grundlage hätten unterwerfen müssen. Im Reichstage kämen doch auch die Gesetzesvorlagen mit Majorität zustande. Den ersten Satz der von Berlin eingebrachten Resolution, so weit sie sich gegen die Redaktion wendet, könne man streichen, da der Redakteur die Beweise für den zu beabsichtigenden Streikbruch der Rechtsschutzvereiner erst heute bekommen habe und das weitere belastende Material nicht in Händen gehabt; den zweiten Teil, der sich gegen die Kläger wendet, halte er unter allen Umständen aufrecht.

Eine Kommission wurde beauftragt, die Ansichten der General-Versammlung über den Prozeß in einer Resolution niederzulegen, über die in der nächsten Sitzung Beschluß gefaßt werden soll.

Der Hauptvorstand wurde beauftragt, die Geschichte des Prozesses im Interesse aller Gewerkschaften vor der Öffentlichkeit in einer Broschüre darzustellen.

Ein Antrag auf Entlastung des Hauptvorstandes und der Kontrollkommission unter Anerkennung der Tätigkeit der beiden Körperschaften während der verfloffenen Berichtsperiode, wurde angenommen.

Es folgt die Beratung über Punkt 3 der Tagesordnung: **Statutenberatung.**

Lange, Berlin, Vors., verliest einen an die General-Versammlung gerichteten Brief der Rechtsschutzvereiner (Wortlaut siehe „Gr. Pr.“ No. 16, Leitartikel).

Sillier, Berlin begründete namens des Hauptvorstandes in Uebereinstimmung mit der Kontrollkommission angesichts der prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten in den Mitgliedschaften zur

Statutenfrage

den folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Die General-Versammlung möge das Statut so gestalten, daß der Einheitsverband gewahrt bleibt, unter Zugrundelegung der Bestimmung, daß die Neueintretenden gezwungen sind, allen Kassen zugleich beizutreten, während es nach den Urteilen der ehemaligen Nurbundesmitgliedern frei steht, Mitglied der Gewerkschaftskasse zu sein. Eine schriftliche Erklärung, daß sie der Gewerkschaftskasse nicht angehören wollen, haben solche Mitglieder bis spätestens den 1. Juli 1907 abzugeben. Nach diesem Zeitpunkt kann ein Austritt und Ausschluß nur aus allen Kassen zugleich stattfinden, während ein Eintritt solcher Mitglieder, die jetzt der Gewerkschaftskasse nicht angehören, in dieselbe später jederzeit erfolgen kann.“

Der Wochenbeitrag möge auf 1,20 Mk. für alle Kassen belassen bleiben, und zwar 30 Pf. für die Gewerkschaftskasse, 60 Pf. für die Allgemeine Unterstützungskasse (mit Reise-, Arbeitslosen- und Kranken-Unterstützung, sowie Sterbegelder) und 30 Pf. für die Invaliden- und Witwenkasse. — Wer von den alten Mitgliedern nur der Allgemeinen Unterstützungskasse und Invaliden-Kasse angehört, zählt hiernach nur 90 Pf.; — wer nur der Allgemeinen Unterstützungskasse allein angehört, 60 Pf. pro Woche.

Sollten wider Erwarten neue gerichtliche Schwierigkeiten entstehen, wodurch der Einheitsverband gefährdet ist, so ist hiernit der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit der Kontrollkommission beauftragt, sofort entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Man solle sich zunächst durch den Brief nicht beeinflussen lassen. Habe jeder Kollege das Recht, Wünsche in bezug auf fernere Gestaltung des Senefelder-Bundes zum Ausdruck zu bringen, so haben dies Hauptvorstand und Kontrollkommission ebenfalls. War früher das Verhältnis zwischen den

Berliner Filialvorständen und dem Hauptvorstande ein gutes, so habe sich dies erst geändert von dem Augenblicke an, als die Meinungen über diesen Punkt auseinandergingen. Wenden müsse man sich gegen die Art der Kritik, die hier geübt worden ist. Wenn die Hauptvorstands-vorlage nach reichlicher Ueberlegung eingebracht, so aus dem Grunde, weil man in der gegenwärtigen Situation besser fortzukommen gedanke, wie bei einer vorzunehmenden Trennung. Die befragten Rechtsanwälte vermochten für keine der vorliegenden Vorlagen Garantien gegen fernere prozessuale Eingriffe der Rechtsschutzvereiner zu übernehmen, betonten aber, daß eine Besorgnis am wenigsten bei der Hauptvorstands- und Leipziger Vorlage dazu vorhanden sei. Der Hauptvorstand ließ sich von dem Grundgedanken leiten, möglichst die Kreise festzuhalten und heranzuziehen, die bisher dem reinen Gewerkschaftsgedanken fernstünden. Besser sei dies jedenfalls, als diese Krise abzustößen. Die gegenwärtige Situation müsse uns veranlassen, eine Bewegung zu vermeiden und mit der Hauptvorstands- resp. Leipziger Vorlage trage man der gegenwärtigen Situation Rechnung. Praktisch wird es sein, ehe man an die Statutenberatung gehe, erst im Prinzip Klarheit zu schaffen.

Barthel, Berlin beantragt, erst den Befürwortern und Vertretern der verschiedenen Vorlagen das Wort zu geben.

Der Antrag wird angenommen. Müller, Berlin empfiehlt die Berliner Vorlage und führt aus, daß nach Ansicht der Rechtskundigen es wiederum bei Klagen zur Verurteilung des Hauptvorstandes kommen werde, wenn nach dem Statut alle Mitglieder gezwungen werden sollten, allen drei Kassen, also auch der Gewerkschaftskasse anzugehören. Auch nach Ansicht des Rechtsanwalts Heine müsse, um Klagen zu vermeiden, den Neueintretenden freigestellt werden, ob sie der Gewerkschaftskasse oder den Unterstützungskassen beitreten wollten. Streikbrecher könnten nur ausgeschlossen werden, wenn zwischen Gewerkschaftskasse und Unterstützungskasse eine reine Grenze gezogen werde. Redner begründete eingehend eine Statutenvorlage der Filialen I, III und IV der Filialen Berlins (Lithographen, Steindruckere und Lichtdrucker), die sich grundsätzlich von der Statutenvorlage des Hauptvorstandes unterscheidet, indem sie die

Trennung der Gewerkschaft vom Bund

bezeckt. Von der neuen Gewerkschaftsorganisation ist hiernach mit dem Senefelder-Bund ein Gegenseitigkeits-Vertrag abzuschließen. Der Senefelder-Bund soll dann alle Unterstützungskassen übernehmen, die ihm durch die Gerichtsurteile belassen wurden. Der Verband dagegen führt alle Unterstützungen ein, die der heutige Bund hat und erhebt dafür 1,20 Mk. pro Woche. Durch den abzuschließenden Gegenseitigkeits-Vertrag überträgt jedoch der Verband die Durchführung der Unterstützungen, die dann in beiden Organisationen vorhanden sind, dem Senefelder-Bund. Das heißt: Der Verband zieht von seinen Mitgliedern 1,20 Mk. pro Woche ein, wovon 90 Pf. für jedes Mitglied an die Bundeskassen abgeführt werden. Die Verbandsmitglieder werden dadurch vollberechtigte Mitglieder des Bundes. Werden sie aus dem Verband aus irgend welchen Ursachen ausgeschlossen, so verlieren sie damit zugleich die Mitgliedschaft im Bund.

Der Hauptvorstand habe die erfolgten Urteile nicht genügend in Betracht gezogen, denn an der Fassung des Bundes darf nach den Urteilen nichts geändert werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind. Es kommt nicht darauf an, was wir nach den Urteilen tun wollen, sondern was wir tun müssen. Hier liegt der Unterschied zwischen Berliner- und Hauptvorstands-Vorlage. Rechtsanwaltschaft Heine habe bestimmt erklärt, daß neue Verurteilungen zu erwarten seien, auch wenn wir nur den Neueintretenden die Aufnahme verweigern, falls sie sich nicht allen drei Kassen anschließen wollen. Das Einverständnis resp. die Verständigung mit den 31 Frankfurter habe gar keinen Wert und biete keinen Schutz gegen weitere Prozesse; das beweist schon der eingegangene Frankfurter Brief. Dr. Gerschel als Vorführender des Schutzverbandes habe schon bei den ersten Verhandlungen gelegentlich der Aussperrung bestimmt erklärt, wenn der Senefelder-Bund den Prozeß gegen die 31 Kläger gewinnt, sie, die Unternehmer bestimme eine gelbe Gewerkschaft protegierten würden. Eine Verständigung in der jetzigen Situation bedeute ein Kompromiß mit den Klägern. Auch beim Leipziger Entwurf, der allerdings einige bemerkenswerte Abweichungen enthalte, müßten solche Kompromisse geschlossen werden. Die Hannoverische Vorlage sei aus taktischen Gründen nicht annehmbar. Viele würden sich danach tatsächlich dem neuen Senefelder-Bunde anschließen, uns aber dennoch verloren gehen. Wir dürfen nicht mehr experimentieren; das Vertrauen der Mitglieder, die bisher mit uns durch dick und dünn gegangen sind, muß uns erhalten werden und es könnte uns verloren gehen, wenn wir nicht endlich einen dauernd gangbaren Weg schaffen. Wir müssen freie Bahn haben und darum Trennung und gleichzeitig Sicherstellung der Rechte der alten Mitglieder. Durch den abzuschließenden Gegenseitigkeits-Vertrag bleiben unsere Mitglieder vorläufig noch im Bund; die Trennung würde für sie gar nicht in die Erscheinung treten. Die Funktionäre könnten dieselben bleiben wie im Ver-

band. Jedenfalls bietet der Berliner Vorschlag eine Sicherheit gegen weitere Prozesse, wenigstens in bezug auf unser Statut.

Bratke, Hannover erklärte für die Mitgliedschaft Hannover, daß er im Prinzip mit dem Vorredner einverstanden sei. Seiner Ansicht nach sei die Statutenvorlage des Hauptvorstandes für organisierte Arbeiter unannehmbar. Hannover wünsche, die durch das Reichsgerichtsurteil erfolgte teilweise Aufhebung der Verschmelzung vollständig herzustellen, den ehemaligen Verband als solchen wieder zu errichten und alle Unterstützungsweige dem jetzigen Senefelder-Bund anzugliedern. Der Statutenentwurf des Leipziger Agitationskomitees sei im wesentlichen mit dem des Hauptvorstandes identisch. Redner schlug vor, die General-Versammlung möge im Prinzip die Trennung beschließen.

Görlitz, München teilte mit, daß die Münchener Mitgliedschaft für den Berliner Statutenentwurf einträte und ihre Vorlage zurückziehe.

Pfeifer, Leipzig begründete die Leipziger Vorschläge, die nach Ansicht mehrerer Redner dem Vorstandsentwurf nicht entgegenstehen.

Die Rechtsschutzvereiner sind Egoisten, die gar nicht danach fragen, ob Neueintretende allen Kassen beitreten müssen, gar nicht danach fragen, was mit anderen Mitgliedern geschieht; sie wollen nur sich, niemanden sonst schützen. Wenn die Berliner keine Kompromisse wollen, dürfen sie auch keinem Gegenseitigkeits-Vertrag das Wort reden, denn unter diesem müßten unsere Funktionäre nach wie vor mit den Verächtern des Gewerkschaftsprinzips verkehren. Die Ueberzeugung, daß viele bei voller Trennung abgestoßen werden und auch der junge Nachwuchs durch die Unterredung der Faktoren und Oberlithographen von der Organisation ferngehalten werden, habe den Leipziger Entwurf zeitigt. Die Ausschlußbestimmungen unseres Entwurfes, sind wesentlich anders, wie die des Hauptvorstandsentwurfes. Wir alle sind einig, ein Statut zu schaffen, wie es die Hannoveraner, Münchener und Berliner mit ihren Entwürfen wünschen, aber wir sind der Meinung, daß es leichter ist die Halbmittelglieder für den Gewerkschaftsgedanken zu gewinnen, als wenn wir sie durch Trennung abstoßen und nachher versuchen müssen, sie dennoch wieder für den Gewerkschaftsgedanken heranzuziehen. Wir wünschen, daß die Vierfünftel-Majorität statutenmäßig aufgehoben wird und an deren Stelle im Fall einer Liquidation die auch wir voraussehen, die Dreifünftel-Majorität gesetzt wird, halten aber unsere Einheitsvorlage hoch.

Brielmeier-Lübeck sprach für den Berliner Entwurf.

Rudolf-Hamburg betonte, durch die angestrebte Reform müße die Schlagfertigkeit der Organisation erhöht werden. In der Idee treffe der Berliner Entwurf das Richtige, denn er schaffe freie Bahn für die Sammlung der besten Kräfte. Allerdings müsse der Gegenseitigkeitsvertrag vorsichtig gemacht werden, um sicheren Schutz zu erhalten gegen Ueberfälle, wie sie vom Rechtsschutzverein unternommen seien.

Barthel-Berlin legte dar, daß nach der Vorlage des Vorstandes man immer mehr ins Unterstützungs-fahrwasser gerate, während der Gedanke der Gewerkschaft mehr zurücktrete. Das Reichsgericht habe die Verfassungsänderung verurteilt, und doch bleibe sie im Vorstandsentwurf. Die Gewerkschaft müsse als Kampforganisation erhalten bleiben. Nach dem Vorschlage Leipzig solle die Liquidation mit Dreifünftel- statt Vierfünftel-Majorität herbeigeführt werden.

Döblin-Berlin hält die vorliegenden Abänderungsanträge nicht für geeignet, Schwierigkeiten von der Organisation fernzuhalten. Getrennte Kassen widersprechen nach Lage unserer Gesetzgebung den Gewerkschaftlichen Aufgaben. Unterstützungskassen sollen Mittel zum Zweck sein. Redner empfiehlt, das Statut nach dem Muster des Verbandes der deutschen Buchdrucker umzuändern und den Mitgliedern des Senefelder-Bundes, welchen eine Ausnahmebestimmung eingeräumt ist, als Uebergang diese Ausnahmebestimmung zu belassen. — Die von den Berliner Vertretern in Aussicht genommene Liquidation halte er, als auf falschen Auffassungen beruhend, für nicht akzeptabel.

Barthel-Berlin polemisiert gegen die Ausführungen Döblin's, die auf falschen Voraussetzungen beruhen. Die Sanierung der Unterstützungskassen sei doch vor allem Mittel zum Zweck gewesen. Wir sind durch das Reichsgerichtsurteil in ein falsches Fahrwasser geraten und würden bei Verfolgung des jetzigen Weges niemals zu einer reinen Gewerkschafts-Organisation kommen, unser Prinzip ginge dabei verloren und dennoch würden neue Klagen und neue Verurteilungen kommen. Das Einkassensystem sei wie bei den Buchdruckern wohl empfehlenswert aber zur Zeit für uns aus Zweckmäßigkeitgründen nicht ausführbar, weshalb wir an der Kassentrennung festhalten müssen. Den Weg zur Liquidation müssen wir weiter verfolgen und deshalb können wir die §§ nach dem Leipziger Vorschlag wohl annehmen, da wir durch diese leichter zur Liquidation kommen. Erst bei Annahme des Berliner Entwurfes haben wir den Weg, den wir durch Agitation für die Verschmelzung erreichen wollten.

Richter-Lahr bemerkt, daß die Berliner Vorschläge den Ruin der Mitgliedschaften in den kleinen Städten bedeuten würden.

Bauknecht-Stuttgart tritt für den Einheitsgedanken ein und weist darauf hin, daß wir trotz verschiedener Vorlagen gar nicht so weit auseinander sind. Auch der Berliner Entwurf bietet keine Sicherheit gegen eventuell kommende Urteile. Es ist nicht angebracht, den 31 Klägern zu weit entgegenzukommen und sind wir, die auf dem Boden der Hauptvorstands- und Leipziger-Vorlage stehen, bereit, zu einer Verständigung, die er vorlege in folgender Resolution:

Um gegen alle weiteren Schikanen und Quertreibereien gesichert zu sein, möge die heutige Generalversammlung sich **prinzipiell** für Gründung eines neuen Verbandes aussprechen, und zwar auf der Grundlage des gegenwärtigen Statuts mit allen bisherigen Unterstützungsarten und Kassen, bei einem Wochenbeitrag von 1,20 Mk.

Dieser neue Verband müßte dann sofort gegründet werden, wenn neue gerichtliche Schwierigkeiten entstehen, wodurch das Weiterbestehen des jetzigen Bundes gefährdet ist.

Hauptvorstand und Kontrollkommission werden beauftragt, alles hierzu erforderliche zu gegebener Zeit zu veranlassen. In diesem Falle ist sofort auch die Liquidation des Bundes in die Wege zu leiten. Hauptvorstand und Kontrollkommission haben dann sofort die notwendige statutarische gesetzliche Urabstimmung auszuschreiben.

Gemäß Absatz 3 des bisherigen § 66 ist dann das vorhandene Vermögen der Kranken- und Invalidenkasse des Senefelder-Bundes für auszahlende Unterstützungen festzulegen. Eine Ueberweisung des Vermögens an einen anderen Verband darf nicht stattfinden; von dem festgelegten Vermögen sind zur Auszahlung von Unterstützungen zunächst die Zinsen zu verwenden, und dann das Kapital aufzubrauchen. Das Vermögen der Gewerkschaftskassen wird dem neuen Verband sofort überwiesen. Dieser neue Verband hat die vollständige Garantie der Auszahlung von Unterstützungen an die alten Mitglieder zu übernehmen. Er hat sich sogar soweit zu verpflichten, allen Invaliden, Witwen und Kranken, die noch bezugsberechtigt sind, und das Kapital des Bundes aufgebraucht sein sollte, Unterstützungen nach statutarischen Bestimmungen aus den neuen Verbandsmitteln weiter zu gewähren.

Allen zum neuen Verbands übertretenden Bundesmitgliedern müssen dann sämtliche vorher bezahlten Beiträge angerechnet werden.

Bei eingetretener Krankheit oder Invalidität solcher Mitglieder werden jedoch diese Unterstützungen zunächst von dem alten Bundesvermögen gewährt.

Ueber alle weiteren, hier nicht vorgesehenen Fälle hat der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit der Kontrollkommission zu entscheiden und geeignete Maßnahmen zu treffen.

Lange, Berlin, Vors. empfiehlt, da die Zeit zu weit vorgeschritten, für heute die Beratungen abbrechen, die Resolution Bauknecht in kleineren Kreisen zu diskutieren und Mittwoch in der Debatte fortzuführen. Die Sitzung soll früh 8 Uhr beginnen. Schluß 6 Uhr.

Berichtigung. In der Berichtfortsetzung der No. 18 ist der Redaktion auf Seite 3, Spalte 2, ein Fehler unterlaufen. Es muß da heißen:

Rudolf, Hamburg. Nachdem die Kollegen Bauknecht und Mutschke die Eigenart des Verfahrens eingehend erklärt, habe die Kommission einstimmig entschieden, daß das Verfahren ein chemigraphisches sei, daß aber Chromolithographen besonders geeignet seien, das Verfahren auszuüben. Der Stuttgarter Chemigraphen-Sektion sei ein Vorwurf auszusprechen, daß sie, ohne Lithographen hinzuzuziehen, einseitig die Angelegenheit entschieden habe.

Eine Resolution, die das Verfahren der Chemigraphie zuteilt und der Stuttgarter Chemigraphen-Sektion ihre Mißbilligung ausspricht, ist von der gewählten Kommission einstimmig angenommen worden.

Die Resolution wurde nach Verlesen von der General-Versammlung einstimmig angenommen.

Der dritte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1905

(Fortsetzung.)

Der deutsche Bericht enthält die wesentlichsten, unseren Lesern bereits bekannten Angaben aus den statistischen Uebersichten über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über die Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate, Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen und über die gegnerischen Gewerkschaften. Der Abschnitt Arbeitergesetzgebung beschäftigt sich mit der Zoll- und Steuergesetzgebung, mit der Bewegung zugunsten der Heimarbeitsreform und mit dem Entwurf betr. die Berufsvereine.

Aus Oesterreich liegen die äusserst günstigen Ergebnisse der Gewerkschaftsstatistik und die statutarischen Grundlagen der Landeszentrale vor. Das sozialpolitische Ergebnis der Berichtsperiode weist lediglich einen Programmwurf über den Ausbau der Arbeiterversicherung auf. Die Wahrheitsbewegung, die die Einführung des allgemeinen Wahlrechts als Ergebnis zeitigte, hat alle sozialpolitischen Probleme in den Hintergrund gedrängt.

Ungarns Gewerkschaftsbewegung läßt einen starken Aufschwung erkennen. Das Berichtsjahr brachte einen Zuwachs von 18000 Mitgliedern. In wenigen Jahren hat es die ungarische Arbeiterschaft verstanden, mit wohlgefügten Organisationen in die Reihen der kämpfenden Nationen einzutreten; die Darstellung der Streikbewegungen zeigt, daß dort der Klassenkampf in schärfster Form geführt wird. Diese Kämpfe sind auch auf die politische Bewegung nicht ohne Einfluß geblieben. Die Regierung war bereits gezwungen, der Einführung des allgemeinen Wahlrechts näherzutreten, das über kurz oder lang auch der ungarischen Arbeiterschaft als Siegespreis winkt.

Die Gewerkschaftsbewegung Serbiens hat trotz ihrer Jugend bereits erste Prüfungsjahre hinter sich. Eine umfangreiche Liste der Streikbewegungen läßt erkennen, wie rühlig die dortigen Arbeiterorganisationen für die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse eintreten. Nicht bloß Arbeitszeitverkürzungen, Lohnerhöhungen und Anerkennungen des Koalitionsrechtes wurden erreicht, sondern auch Tarifverträge abgeschlossen, in deren Bewertung der Bericht ein hohes gewerkschaftliches Verständnis verrät.

Der Landesbericht Bulgariens schildert die gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Kämpfe der dortigen Arbeiterbewegung, insbesondere den Eisenbahnwärtsttätigenarbeiter-Streik, aus dem die moderne Eisenbahnerorganisation hervorging, die jüngst ihren Probekampf so siegreich bestand. Die Gewerkschaftsstatistik ist gleich der serbischen auf dem Wege bester Entwicklung und die beiden kleinen halbasiatischen Länder könnten darin mancher großer Arbeitermation, insbesondere solchen romanischen Blutes, zum Vorbild dienen. Ueber die bulgarische Sozialgesetzgebung haben wir unsere Leser stets auf dem Laufenden erhalten. In dem Bericht spiegeln sich schließlich noch die inneren Streitigkeiten wieder, von denen die dortige Arbeiterbewegung, besonders die politische, erfüllt ist und die auch die Gewerkschaften in Mitleidenschaft ziehen. Ein Bericht über den bulgarischen Gewerkschaftskongreß zu Philippopol bildet den Abschluß des im allgemeinen erfreulichen Bildes. (Schluß folgt.)

Anzeigen.

Dresden I, (Steindrucker).

Sonnabend, den 27. April, 9/9 Uhr

Versammlung im »Senefelder«, Kaulbachstr.

Tages-Ordnung: 1. Gründung einer Filiale des Verbandes, Wahl des Vorstandes und der Revisoren. 2. Der internationale Kongress der graph. Berufe in Kopenhagen. Debatte. 3. Verbands- und Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

Zahlreichem Kommen sieht entgegen
Der Einberufer.

Gesucht erstklassige
Positiv-Retuscheure,

speziell Maschiniretusche.
Mundhenke & Boldt, Graph. Kunstanstalt,
1,80] Hannover, Lemförderstr. 1.

Tüchtiger
Maschinen-Positiv-Retuscheur,
der mit Aerograph Bescheid weiß, gesucht von
Richard Labisch & Co.,
1,80] Berlin SW., Lindenstr. 69.

Von erster Kunstanstalt tüchtige
Farbenätzer
in dauernde Stellung bei gutem Salair
gesucht.
4,20] Meisenbach Riffarth & Co.,
Graph. Kunstanstalten,
Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 7a und 8.

Durchaus tüchtiger
Autotypie-Aetzer,
der auch in Strich nicht unerfahren ist, sowie
auch einen

tüchtigen Kopierer
sodort für dauernde Stellung gesucht.
Ausführliche Offerten erbeten an
3, -] Carl Cloheim, Frankfurt a. M.

Tücht. Reproduktions-Photograph,
selbständig in Auto und Strich, sowie im Kopieren
auf Kupfer Zink und Photolithographie, sucht zum
29. April gute Stellung. [1, -
Off. O. Fischer, Leipzig, Blumengasse 4, erb.

Wilhelm Spiess, „Stadt Hannover“, Leipzig, Seeburgstrasse.
[2,40] empfiehlt seine Lokale zu Versammlungen,
sowie Fremdenzimmer von 1 Mark an und Betten à 50 Pf.

Ein tüchtiger, selbständig arbeitender
Nachschneider
für Auto und Strich für sofortigen Antritt bei
hohem Lohn gesucht.
Kunstanstalt Krey & Sommerlad,
2,40] Niedersiedlitz-Dresden.

Zuverlässiger Strich-Aetzer,
militär-frei, sucht Stellung. Ende Mai eventl. auch
früher. [0,75
Off. erbeten an d. Exp. d. Bl., unter Aetzer 84.

Koloriermeister,
zur Leitung einer Kolorieranstalt eventl. auch
neu Einrichten, sucht solchen Posten in größerem
Hause. [1, -
Offerten unter V. R. an die Exp. d. Bl. erb.

Existenz für strebsamen Lithogr. oder Steindr.
Verkaufe meine seit 30 Jahren bestehende Stein-
druckerei (Handpressenbetrieb) mit Verlag, wegen
hohen Alters und Krankheit. [1,80
Offerten befördert die Exp. unter No. 125
Nachstehende Broschüre soeben erschienen:

Die Verwendung
des Zinks als Ersatz für Stein.
Nach dem Verfahren von Dr. Otto C. Strecker,
von Max Seul,
Karlsruhe i. B., Kriegstr. 140.
Praktische Anleitung zur Ausübung des Zink-
druckes, wichtig für jeden Drucker u. Lithographen.
Preis 1 Mk.
Zu beziehen vom Verfasser sowie durch die Herren
Vertreter in den Zahlstellen.

Schnupftabakdosen
D. R. - G. - M.  No. 195891.
No. 210489.

mit Namen, sowie Schmalzler-Gläschen, Wirtschafts-
und Vereinsdosen, aus Horn und Hornimitation in
feinster Ausführung empfiehlt den Kollegen und
steht Preisliste gerne zu Diensten.
Fr. A. Hüber, Schramberg, (Württemberg)
[2,25] Alte Steige 7.

1,20] Aufforderung!
Wir fordern den
Steindrucker Albert Keitel,
Buch-Nummer 15515, auf, seine Adresse an uns zu
senden.
Zahlstelle Heilbronn. G. Diener, Pfaustr. 8p.

Um die Adresse des Steindruckers
Arthur Hülsenbeck
ersucht
0,75] die Zahlstelle Leitelsheim.

Unserem lieben Kollegen, Herrn
Ferdinand Hillscher
zu seiner Abreise ein
herzliches Lebewohl
mit viel Glück im neuen Wirkungskreis.
Die Chemigraphen der Firma
1,35] Krey & Sommerlad, Niedersiedlitz.

Todes-Anzeige!
Sonntag, den 14. d. Mts., verschied nach
langem schweren Leiden unser Kollege, der
Steindrucker
Paul Dornbusch
im 30. Lebensjahre an Lungenschwindsucht.
Wir werden stets seiner gedenken!
Die Kollegen der Zahlstelle Leitelsheim.

Am 21. April verschied nach kurzem
Leiden der Chemigraph
Hermann Bader.
Ehre seinem Andenken!
Verb. der Lithogr. u. Steindr. (Senefelder-Bund),
Chemigraphen Leipzig.